



Inhalt:

- **Aus der Pfarrervertretung**
- **Mietwertbesteuerung**
- **Kämmerertagung**
- **Flexigesetz EKD**
- **Umzugskostenverordnung**

Aus der Pfarrervertretung

Matthias Krack wird zum 31.3.2020 aus persönlichen Gründen aus der Pfarrervertretung ausscheiden. Da er Anfang Oktober 2019 zum Dekan des Kirchenbezirks Biberach gewählt wurde, sieht er ab 1.4.2020 dort seinen neuen Schwerpunkt.

Margarete Oesterle wird den zweiten Vorsitz in der Pfarrervertretung von Matthias Krack übernehmen. Somit wird die Pfarrervertretung bis zur Neuwahl im Februar 2021 mit 7 statt 9 Mitgliedern ihre Arbeit weiterführen, da eine Nachwahl nach dem Pfarrervertretungsgesetz (bisher) nicht vorgesehen ist.

Die Vorbereitungen für die Wahlen 2021 beginnen im Sommer diesen Jahres mit Bestellung eines Wahlausschusses und Bekanntmachung an die Dekanatämter, dass diese Wahlen für die Wahl- und Kontaktpersonen durchführen sollen. Diese müssen bis 31.10.2020 abgeschlossen sein. Die gewählten Wahl- und Kontaktpersonen werden dann am 1.2.2021 die neue Pfarrervertretung wählen. Die Wahlausschreibung für die Pfarrervertretung findet Ende September statt. Wer überlegt, sich für die Kandidatur zur Pfarrervertretung aufstellen zu lassen, sollte den Wahlvorschlag ab Wahlausschreibung innerhalb von 2 Monaten beim Landeswahlausschuss **LWA (Adresse: Geschäftsstelle der Pfarrervertretung, Postfach 1149, 73117 Wangen)** einreichen. Der Wahlvorschlag muss von zehn KollegInnen mit Unterschrift unterstützt sein (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 PfvG).

Wer sich für eine Kandidatur interessiert und Fragen zu Arbeit und Aufwand an Zeit für die Wahlperiode von 6 Jahren hat, kann sich gerne an uns wenden. Es ist auf jeden Fall eine wichtige und notwendige Aufgabe, bei der auch Stehvermögen in jeglicher Hinsicht erforderlich ist.

Mietwertbesteuerung und Honorare für GMDP

Die Kanzlei GMDP aus Mannheim hat auf Bitte des Oberkirchenrats im Oktober 2019 ein Angebot zur Einstellung aller noch nicht eingestellten Pfarrdienstwohnungen eingereicht. Dieses liegt nun, aufgrund von Stellenwechsel in Dezernat 3, zur Bearbeitung durch die neue Personaldezernentin vor. Es liegt an ihr, das Angebot zu prüfen und in das Kollegium mit der Bitte um Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel einzubringen.

Das wäre ein Teilziel unseres jahrelangen Anliegens, dass alle Häuser eine Mietwertüberprüfung erfahren und es keine rein individuelle Angelegenheit des Stelleninhabers ist. Wenn dieses Ziel erreicht ist, werden auch die bisherigen Honorare für GMDP zum Inhalt von Gesprächen mit dem OKR werden. Denn dann gilt es zu erreichen, dass die Kosten für die Einstellungen der Dienstwohnungen auch für bereits eingestellte Wohnungen - auf Basis des Gleichheitsgrundsatzes - rückerstattet werden. Was darüber hinaus an weiteren Rückzahlungen möglich ist, bleibt abzuwarten.

Aus Sicht von PfV und PV ist das genannte Ziel vorrangig anzugehen. Ein Anteil an Rückzahlung der erstatteten Honorare ist an dieses Ziel gebunden.

Ein weitergehendes Ziel, das GMDP als Service anbieten würde, ist eine kontinuierliche und regelmäßige Mietwertüberprüfung nach drei Jahren.

Diese würde garantieren, dass der Mietwert korrekt nach dem Verfahren von GMDP festgelegt wird und die kirchliche Verwaltung davon entlastet würde.



Bei bereits abgeschlossenen Verfahren mussten wir feststellen, dass der durch GMDP eingestellte Wert seitens der Verwaltung übernommen wurde und sofort wieder um bis zu 30% erhöht wurde. Begründet wurde dies, dass im laufenden Verfahren keine Erhöhungen stattgefunden hätten. Nach GMDP ist jedoch eine erneute Überprüfung bzw. Erhöhung erst zwingend drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens geboten. Dies hatte zur Folge, dass der „Gewinn“ durch die Überprüfung keine spürbare Erleichterung brachte, da die sofortige Erhöhung des zu versteuernden Mietwerts durch die Verwaltung dies verhinderte. Nun kann rückwirkend über die Einkommenssteuererklärung eine Nachzahlung mit Unterstützung durch GMDP erwirkt werden. Anfallende Honorarkosten könnten dann direkt an die Sachbearbeitung des OKR gerichtet werden, denn dort müsste zwischenzeitlich der formale Übereifer bewusst sein

Kämmerertagung am 14.11.2019

Auf Drängen der Pfarrervertretung fand am 14.11.2019 eine ganztägige Kämmerertagung statt, zu der auch die Pfarrervertretung eingeladen wurde.

Die Tagesordnung beinhaltete vormittags im Wesentlichen die Änderungen der Pfarrhausrichtlinien. Punkte, wie amtsangemessene Bestellung und Einführung der Kämmerer mittels „Grundkurs“ in die zu erwartende Materie und regelmäßige Fortbildungen in den entsprechenden Bereichen waren dann am Nachmittag Thema.

Dazu gehörte auch die Anfrage nach eigener Reflektion als „Kümmerer“ bei Konflikten (Kämmerer als Kollege unter Kollegen) sowie eine Schulung über die notwendige und eindeutige Rechtssicherheit in den Umsetzungsfragen – sowie durch Ausstattung mit entsprechenden klaren und rechtsgültigen Kompetenzen.

Die Verordnung über die Aufgaben der Kämmerer (RS 555) wurde als Grundlage durch den Oberkirchenrat herangezogen.

Dabei wurde festgestellt, dass Kämmerer beim Durchgang zum Abzug und Aufzug von Kolleg/innen qua Amt dabei sein sollten, und dass sie zu Renovierungen und Neubauten, Raumänderungen und Neufassung der Pfarrhausrichtlinien gehört werden sollten.

Doch kam seitens der Kämmerer wenig Resonanz bei der Feststellung darüber, dass sie konkret weder beim einen noch beim anderen angehört oder beteiligt waren.

Der Tenor aus dem Kreis der Kämmerer lautete eher so, dass es so wie es ist, gut sei.

Von Kolleginnen, die auf - oder abziehen, hören wir dagegen ganz andere Töne. Hier wird häufig ein Kämmerer bzw. dessen Rat vor Ort schmerzlich vermisst.

Die für die Pfarrervertretung vorrangige Frage, inwieweit bei Übergaben und Abnahmen nicht ein Architekt notwendig sei, der erstens die entsprechende Ausbildung und Sachverstand habe und sagen könne, was zu tun sei, um auch den Kämmerer für seinen eigentlichen Dienst als Pfarrer zu entlasten, wurde als Unkenntnis der Pfarrervertretung über dieses wichtige Amt des Kämmerers gesehen.

Es gäbe Kämmerer, die ihr Amt als Seelsorge verstünden. Ein Architekt als Sachverständiger sei auch nicht zugleich Kollege des auf- bzw. abziehenden Pfarrers und könne eben nicht seelsorgerlich tätig werden.

Fazit: Es werde in zwei Jahren das nächste Kämmerertreffen geben. Dezernat 8 bekomme im März einen neuen Dezernenten (Christian Schuler) und die Kämmerer machen ihr Amt gut und gerne. Sie brauchten keine Entlastung.

Und nach der „Verordnung über die Aufgaben der Kämmerer“ (RS 555) hat jede Pfarrerin und jeder Pfarrer das Recht, bei Fragen zur Dienstwohnung auf den Dienst des Kämmerers und dessen Mitwirkung und Einflussnahme zu bestehen.

Ziel sei die Nutzung der Kompetenz der Kämmerer sowie eine stärkere Bewusstmachung des wichtigen Amtes in den Bezirken.

Die Pfarrervertretung hofft, dass die Kämmerer bei der nächsten Änderung der Pfarrhausrichtlinien ihr Recht auf eine eigene Anhörung bekommen.

Gesetz auf EKD -Ebene zu Flexibilisierung des Ruhestandes

Die EKD-Synode hat im November beschlossen, dass §87 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) vorsieht, dass Dienst über die Altersgrenze hinaus möglich ist, abweichend von der bisherigen Altersgrenze von 67. Dies erfolgt durch die die Verlängerung des Dienstes aus kirchlichem Interesse zukünftig auf drei Jahre hinaus und kann bis zum 75. Lebensjahr erfolgen. Das hat unmittelbare signalhafte Auswirkungen auf die Bewerbung und Perspektive des theologischen Nachwuchses.

Ebenso verhält es sich bei Regelungen zu Teildienst in Mutterschutz und Elternzeit. Aus kirchlichem Interesse ist es nun möglich, diesen Teildienst aus dienstlichen Gründen zu untersagen.

Die dritte rechtliche Änderung ist, dass nun *rein mündlich* gegebene Hinweise auf die Folgen von Teildienst und Beurlaubung ausreichen, um bereits im Gespräch das Einverständnis der Betroffenen zu erwirken.

Ein weiterer Beschluss ist, dass bei Zeugenvernehmungen in Disziplinarverfahren unter Umständen neben der beschuldigten Person auch deren Beistand oder Bevollmächtigten ausgeschlossen werden kann. Das hält die Pfarrervertretung für äußerst bedenklich und für einen Eingriff in die verfassten Rechte der Pfarrervertretung.

Da die Gesetzesänderungen an Paragraphen stattfanden, in denen es keine Öffnungsklauseln für weitere landeskirchliche Regelungen gibt, bleibt abzuwarten, inwieweit der synodale EKD-Beschluss sich in den Umsetzungen auch in Württemberg niederschlägt.

Hier gilt es für die Synodalen darauf zu achten, dass rechtliche Möglichkeiten auch den tatsächlichen Notwendigkeiten entsprechen und nicht nur Vorschub leisten.

Die Pfarrervertretung wird ein besonderes Augenmerk auf die Beibehaltung des bisherigen Status quo im operativen Bereich legen.

Umzugskostenverordnung

Der Pfarrervertetung wurde auf Januar 2020 ein Entwurf zur Änderung der Umzugskostenverordnung zur Stellungnahme vorgelegt. Dies ist erstaunlich, da die letzte Änderung erst im Juli 2019 vorgenommen wurde. Es sind zwei Änderungen geplant, die nach Ansicht der PfV den Umzug für die Umziehenden und deren Familien erschweren.

Wir stellen uns die Frage, ob dies sein muss, denn es kommt zu zeitlichem Mehraufwand und finanziellen Abschlägen für die Umziehenden und leider sieht die Pfarrervertretung kein Signal, den bürokratischen Aufwand zu verringern. Die PfV ging davon aus, dass die Absicht, die Verwaltung zu entlasten, vereinfachte Verfahren für alle Beteiligten bringen sollte. Dies sehen wir in den geplanten Veränderungen nicht mehr gegeben.

Ad 1. Die Pfarrervertretung sieht in der Änderung, den Passus nach Abs. 1 das „zu berücksichtigende Kind“ zu streichen, kein Redaktionsversehen. Denn die beabsichtigte Aufnahme von einem „kindergeldberechtigte[n] Kind, das auch nach dem Umzug noch zum Haushalt des Umziehenden gehört“, bedeutet eine Verschlechterung des bisherigen Status quo für eine Pfarr- bzw. Vikariatsfamilie, deren Kinder zwar kindergeldberechtigt sind, aber aufgrund von Schule, Ausbildung oder Studium nicht mehr durchgängig zu Hause wohnen.

Dieser geplanten Änderung kann die Pfarrervertretung nicht zustimmen, zumal es sich unseres Erachtens um keinen großen finanziellen Mehraufwand für den Arbeitgeber handeln würde.

Ad 2.

Die Pfarrervertretung sieht in dem Vorschlag des Oberkirchenrats, drei statt zwei Angebote einholen zu müssen, eine Erschwerung des Vorgangs und kein genuines Interesse der Pfarrerschaft bzw. Landeskirche darin umgesetzt, sondern ein fremdes Interesse.

Informationspapier WuK-Versammlung Frühjahr 2020



Wir fragen uns, weshalb der Oberkirchenrat dieses Interesse aufnimmt und damit seinen Mitarbeitenden den dienstlichen Umzug erschwert.

Unseres Erachtens sollte der Vertrag mit dem Speditionsverband so gestaltet sein, dass er der Vereinfachung standhalten kann, die im Jahr 2019 in die Verordnung aufgenommen wurde.

Für die Pfarrervertretung besteht kein Grund, diese zu ändern. Sie kann das geplante Vorhaben nicht befürworten und lehnt die geplante Änderung ab.

Auch der am 7.6.2019 geäußerte Bitte der Pfarrervertretung auf Einsicht in den Vertrag mit dem Speditionsverband wurde bis heute nicht entsprochen.

Stefan U. Kost